

der Vergangenheit zog. Sozialistische Studenten, die auch ihrerseits dem Militarismus und Revanchismus den Kampf ansagen, werden sofort von den herrschenden rechten SPD-Führern aus der Partei ausgeschlossen, die gesamte sozialistische Studentenorganisation wird wegen ihrer antimilitaristischen Beschlüsse mit dem Entzug aller finanziellen Mittel bedroht. So sieht drüben die vielgerühmte „akademische Freiheit“ aus.

Als Ergebnis der revolutionären Umgestaltung unseres Justizwesens wurde anlässlich des zehnjährigen Bestehens der neuen, demokratischen Justiz in dieser Zeitschrift im Jahre 1955 mit Stolz darauf hingewiesen, daß mehr als die Hälfte unserer Staatsanwälte aus der Arbeiterklasse stammen. Heute sind das bereits mehr als drei Viertel des gesamten Kaderbestandes, nämlich fast 80 Prozent. Rund 50 Prozent unserer Staatsanwälte, bei leitenden Kadern mehr als 50 Prozent, sind selbst Arbeiter gewesen und haben reiche Produktionserfahrungen erworben.

Aber nicht nur die Auswahl unserer Kader gewährleistet eine fest mit dem Volke verbundene Justizpraxis. In nicht minderem Maße galten und gelten unsere Anstrengungen der ständigen und systematischen Qualifizierung unserer Kader zur Treue und Ergebenheit gegenüber dem Volk. Nach Beendigung des Fernstudienjahres 1959/1960 werden zusammen mit den von den Universitäten und von der Akademie gekommenen Absolventen 75% aller Staatsanwälte ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben. Dabei wird der Anteil der Fernstudenten etwa 58%, der Anteil der Direktstudenten etwa 42% betragen. 55% aller Staatsanwälte haben Parteischulen besucht. Eine Reihe von mehrmonatigen Lehrgängen zur Vervollkommnung der Kenntnisse in der Staats- und Justizpraxis und der Ökonomik unserer Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus hat seit Gründung der Republik bis heute stattgefunden, in Forst-Zinna, in Kienbaum, in Babelsberg und in diesem Jahr erstmalig in Ettersburg. Sie wurden insbesondere zu Beginn jeder neuen Etappe unserer Entwicklung durchgeführt, wenn infolge des stürmischen Wachstums unserer Ordnung der Arbeitsstil unserer Staatsanwälte zurückzubleiben drohte. Mehr als 20% aller Staatsanwälte, insbesondere leitende oder für leitende Funktionen vorgesehene, dabei vor allem bewährte Arbeiterkader, nahmen an diesen Lehrgängen teil. Jeder fünfte Staatsanwalt wurde als Aktivist der Produktion oder Neuerer der Verwaltung ausgezeichnet. Den Vaterländischen Verdienstorden erhielten acht Staatsanwälte, Träger der Medaille „Kämpfer gegen den Faschismus“ sind 55 Staatsanwälte. 25 Staatsanwälte wurden von den Werktätigen als Kandidaten für die Volksvertretungen vorgeschlagen und gewählt. Mehr als 200 Staatsanwälte haben bisher dem Aufruf des V. Parteitag zu mehrwöchiger, in der Regel einmonatiger körperlicher Arbeit in der Produktion Folge geleistet. Einige Staatsanwälte sind auf Verlangen der Werktätigen Mitglieder von Brigaden der sozialistischen Arbeit geworden.

Von dem hohen politisch-moralischen Zustand unserer Staatsanwälte zeugt schließlich die große Verpflichtungsbewegung zu Ehren des 10. Jahrestages unserer Republik. Hier, statt vieler, nur ein Beispiel: Die Staatsanwälte im Bezirk Karl-Marx-Stadt leisten in sozialistischer Gemeinschaftshilfe wöchentlich außerhalb der Dienststunden drei Stunden körperlicher Arbeit zur Aufholung von Produktionsrückständen in der Ersten Maschinenfabrik Karl-Marx-Stadt. Darüber hinaus erhöhten sie ihre Verpflichtungen im Nationalen Aufbauwerk um 1200 Stunden, übernahmen sie Zeitungsabonnements für westdeutsche Patrioten und verpflichteten sie sich zur besonderen Betreuung bestimmter Schöffenkollektive und zu monatlichen finanziellen Beiträgen für den Bau des Urlauberschiffes.

II

Diese aus dem werktätigen Volk stammenden und mit dem Volk fühlenden, arbeitenden, lernenden und lebenden Staatsanwälte gewährleisten als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit, daß der in den Gesetzen der Volkskammer ausgedrückte Wille des Volkes strikt eingehalten und verwirklicht wird von allen Ministerien, Ämtern und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, Betrieben und ebenso Funktionären des Staatsapparates und Bürgern, wie es in § 10 des

Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 heißt.

Bis zu diesem Grundgesetz der Staatsanwaltschaft unserer Republik aus dem Jahre 1952 und bis zu dem historischen Beschluß der 2. Parteikonferenz über den planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus hatten unsere Staatsanwälte einen weiten Weg, sieben Jahre heftigen Klassenkampfes hinter sich. Sieben Jahre, in denen sie aktiven Anteil hatten an der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung und an der vom Willen der Völker geforderten Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher. Sieben Jahre harten Klassenkampfes, der mit dem Zuendeführen der bürgerlich-demokratischen Revolution auf der Grundlage des sächsischen Volksentscheids begonnen wurde, wo mehr als drei Viertel aller Wähler die Enteignung aller Monopolherren, Konzernherren und Junker gefordert hatten, und der dann mit der Sicherung der Industrie- und Bodenreform, dem Schutz des entstehenden Volkseigentums und der mit ihm entstehenden Planwirtschaft fortgesetzt wurde.

Die von der Deutschen Wirtschaftskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Justizverwaltung am 23. September 1948 erlassene Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (WStVO), dieses erste demokratische Wirtschaftsstrafgesetz, war die Grundlage für die Sicherung der Wiederherstellung und Entwicklung unserer Friedenswirtschaft.

Gleichzeitig mußte in den ersten Nachkriegsjahren zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung der Kampf gegen das Schieber- und Spekulantentum geführt und die Einhaltung der neuen Rechtsordnung gewährleistet werden, und ebenso galt es, alle Saboteure des beginnenden planmäßigen Aufbaus rechtzeitig unschädlich zu machen.

„Mit der Wiederherstellung der Volkswirtschaft und dem planmäßigen Aufbau des Sozialismus mußte auch das neue Recht geschaffen werden. Mit Hilfe des Rechts wurde das Verhalten der Werktätigen auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens geordnet, die Erziehung gefördert und jene Bedingungen gefestigt, die den Interessen der Arbeiterklasse und der übrigen werktätigen Schichten der Bevölkerung dienen.“¹⁴

Das Jahr 1949 war das Jahr der Spaltung Deutschlands. Die reaktionärsten westlichen Kräfte des In- und Auslandes hatten unter Verletzung des Potsdamer Abkommens mit der Währungsreform die ökonomische Spaltung vollzogen; sie vollendeten die Spaltung im September 1949 politisch und juristisch mit der Schaffung des Bonner Separatstaates. So hofften sie, ihren imperialistischen Zielen näher zu kommen: der Rückgängigmachung der demokratischen Ergebnisse des zweiten Weltkrieges, der Rückgängigmachung der Befreiung der Völker Osteuropas und des östlichen Teils unserer Heimat von der imperialistischen Versklavung. Aus diesem staatsrechtlichen Notstand heraus hat die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geeinte Bevölkerung im Osten Deutschlands zur Rettung der von den Völkern selbst geschaffenen demokratischen Rechtsprinzipien, zur Rettung auch des deutschen Volkes vor einem neuen Krieg, mit der Schaffung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik eine Wende in der Geschichte Europas eingeleitet. Gerade deshalb ist unsere Republik auch der einzig rechtmäßige, weil demokratische und friedliebende Staat des deutschen Volkes, ein Staat, der den Grundstein für den künftigen einheitlichen, friedliebenden und demokratischen Staat aller Deutschen bilden muß und bilden wird.

Ein besonderer Ausdruck der neugewonnenen Souveränität war der Beschluß der Volkskammer vom 8. Dezember 1949 über die Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Damit wurde die Neuordnung des demokratischen Gerichtswesens im ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat Deutschlands und die Herausbildung einer sozialistischen Staatsanwaltschaft vorbereitet. Der

¹⁴ 4a Aus dem Beschluß des V. Parteitag der SED.